
Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus der Rückzahlung von Straf- und Verzugszinsen u. ä., z. B. Säumniszuschläge.

Zu Titel 181 00:

Für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Bund hat die NRW.BANK gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die NRW.BANK die für die Tilgungsleistungen benötigten Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Die an den Bund zu leistenden Tilgungsausgaben sind bei Kapitel 08 400 Titel 581 71 etatisiert.

Zu Titel 231 10:

Siehe Titel 681 10.

Zu Titel 233 10:

Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe wurde als sogenannter besonderer Mietzuschuss im Zusammenhang mit der Sozialhilfe bewilligt und ist durch das Hartz IV Gesetz bzw. die zum 01.01.2005 in Kraft getretene Wohngeldreform entfallen. Unrechtmäßige Zahlungen müssen die Betroffenen erstatten.

Zu Titel 331 10:

Der Titel dient dem Rechnungsnachweis (siehe auch Titelgruppe 70).

Zu Titel 331 11:

Der Titel ist eingerichtet für Bundesfinanzhilfen, die die Länder für die Jahre 2020 und 2021 für den sozialen Wohnungsbau erhalten sollen. Mit Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104 d) kann der Bund den Ländern für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden Finanzhilfen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren.

Kapitel 08 400**Wohnen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 65

Zinsen und Tilgungen aus Darlehen an Gemeinden (GV)
für den Bau von Obdachlosenunterkünften

153 65	235	Zinsen.	—	—	—	—
173 65	235	Tilgungen.	—	1 900	-1 900	2
Summe Titelgruppe 65.			—	1 900	-1 900	2
Gesamteinnahmen Kapitel 08 400.			356 600 000	428 681 900	-72 081 900	491 690

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 65:

Kapitalstand am	1. Januar 2020 EUR	1. Januar 2019 EUR
Restkapital für 2 Darlehen	92.000	93.900

Kapitel 08 400
Wohnen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	233	Rückzahlung des Bundesanteils an den Einnahmen nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes (a.F. bis 2004). Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 233 10 auf gekommenen Einnahmen geleistet werden.	—	—	—	29
632 00	233	Landesanteil für IT-Verfahren Wohngeld. Verpflichtungsermächtigung: 2 000 000 EUR.	400 000	400 000	—	—
681 10	233	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	424 000 000	318 000 000	+106 000 000	271 921

Ausgaben für Investitionen

891 10	411	Zuschüsse für Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK.	97 072 000	97 072 000	—	—
--------	-----	--	------------	------------	---	---

Erläuterungen

Zu Titel 681 10:**Wohngeld**

Haushaltsjahr

(EUR)

Ist-Ausgaben

2012	288.042.701
2013	244.272.205
2014	207.453.732
2015	174.279.438
2016	298.028.528
2017	304.450.224
2018	288.704.757
2019	271.920.634

Die Aufwendungen des Landes werden gemäß § 32 Wohngeldgesetz (WoGG) vom Bund zur Hälfte erstattet (siehe Titel 231 10). Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Zu Titel 891 10:

Ausgebracht für die Ausweisung der Landesmittel zur Gewährung von Tilgungsnachlässe für Maßnahmen der Wohnraumförderung ab dem Jahr 2020. Ab dem Jahr 2021 sind in der Finanzplanung hierfür jährlich 97.072.000 EUR vorgesehen. Diese Mittel werden der NRW.BANK zur finanziellen Abwicklung des Förderprogramms zugewiesen und werden Bestandteil des von der Landesregierung aufzustellenden Wohnraumförderungsprogramms.

Hierzu gehören insbesondere folgende Förderprogramme:

- Mietwohnungsneubau
- Eigentumsmaßnahmen in Neubau und Bestand
- Modernisierung bestehender Wohnungen
- Quartiersmaßnahmen
- Wohnraum für Studierende
- Wohnheimplätze für Menschen mit Behinderungen.

Kapitel 08 400
Wohnen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppen					
Titelgruppe 60					
Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen					
1. (§ 17 Abs. 3 LHO)					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 333 11 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.					
883 60 411	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . .	—	—	—	—
891 60 411	Zuschüsse für besondere investive Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK. Verpflichtungsermächtigung: 179 400 000 EUR.	85 000 000	210 000 000	-125 000 000	—
	Summe Titelgruppe 60.	85 000 000	210 000 000	-125 000 000	—
Titelgruppe 70					
Wohnungsbau					
883 70 411	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
891 70 411	Zuschüsse für besondere investive Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK.	—	—	—	296 169
	Summe Titelgruppe 70.	—	—	—	296 169
Titelgruppe 71					
Schuldendienst					
1. Die Ausgaben sind übertragbar.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
561 71 831	Zinsen.	—	—	—	6
581 71 831	Tilgung. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 181 00 geleistet werden.	140 000 000	140 000 000	—	85 165
	Summe Titelgruppe 71.	140 000 000	140 000 000	—	85 172
Titelgruppe 80					
Förderung innovativer Projekte im Bereich Wohnen					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die bei Titel 686 80 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten des Titels 892 80 in Anspruch genommen werden.					
686 80 233	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. Verpflichtungsermächtigung: 60 000 EUR.	100 000	—	+100 000	108
892 80 411	Zuschüsse für investive Maßnahmen an Unternehmen.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 80.	100 000	—	+100 000	108
	Gesamtausgaben Kapitel 08 400.	746 572 000	765 472 000	-18 900 000	653 399
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 08 400.	181 460 000	2 000 000	+179 460 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Die bei Titel 333 11 auf Grundlage des Art. 104d Grundgesetz vereinnahmten Bundesfinanzhilfen werden der NRW.BANK zur finanziellen Abwicklung des Förderprogramms zugewiesen und sind Bestandteil des von der Landesregierung aufzustellenden Wohnraumförderungsprogramms.

Der Verpflichtungsrahmen aus Bundesmitteln beträgt für 2021 rd. 210 Mio. Euro.

Die kassenmäßige Bereitstellung der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden jährlichen Beträge wird durch den Bund festgelegt und verteilt sich über einen Zeitraum von 5 Jahren.

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 333 11.

Zu Titelgruppe 70:

Die Titelgruppe dient dem Rechnungsnachweis (siehe auch Titel 331 10).

Zu Titelgruppe 71:

Das Land hat für die soziale Wohnungsbauförderung Bundesmittel in Form von Darlehen erhalten. In der Titelgruppe 71 werden die zu leistenden Verpflichtungen für diese Darlehen (Schuldendienst) ausgewiesen.

Zu Titel 561 71:

Die Zinsen für den 1. und 2. Förderweg (Bau - und Aufwendungsdarlehen) werden nicht mehr aus dem Landeshaushalt, sondern durch die NRW.BANK gezahlt.

Zu Titel 581 71:

Zweck	Ursprungskapital (EUR)	Restkapital 01. 01. 2020 (EUR)
Schuldendienst an den Bund für:		
Darlehen für den 1. Förderweg (Baudarlehen)	4.295.710.341	1.110.746.489
Darlehen für den 2. Förderweg (Aufwendungsdarlehen)	1.521.355.795	38.166.743
Darlehen zur Förderung von Wohnraum für Studierende	2.278.317	7.998
Zusammen	5.819.344.453	1.148.921.230

Zu Titelgruppe 80:

Für die Förderung innovativer Wohnprojekte ausgebracht, die nicht über einen Werkvertrag abgewickelt werden können. Bisher bei Kapitel 08 010 Titel 547 24 veranschlagt..